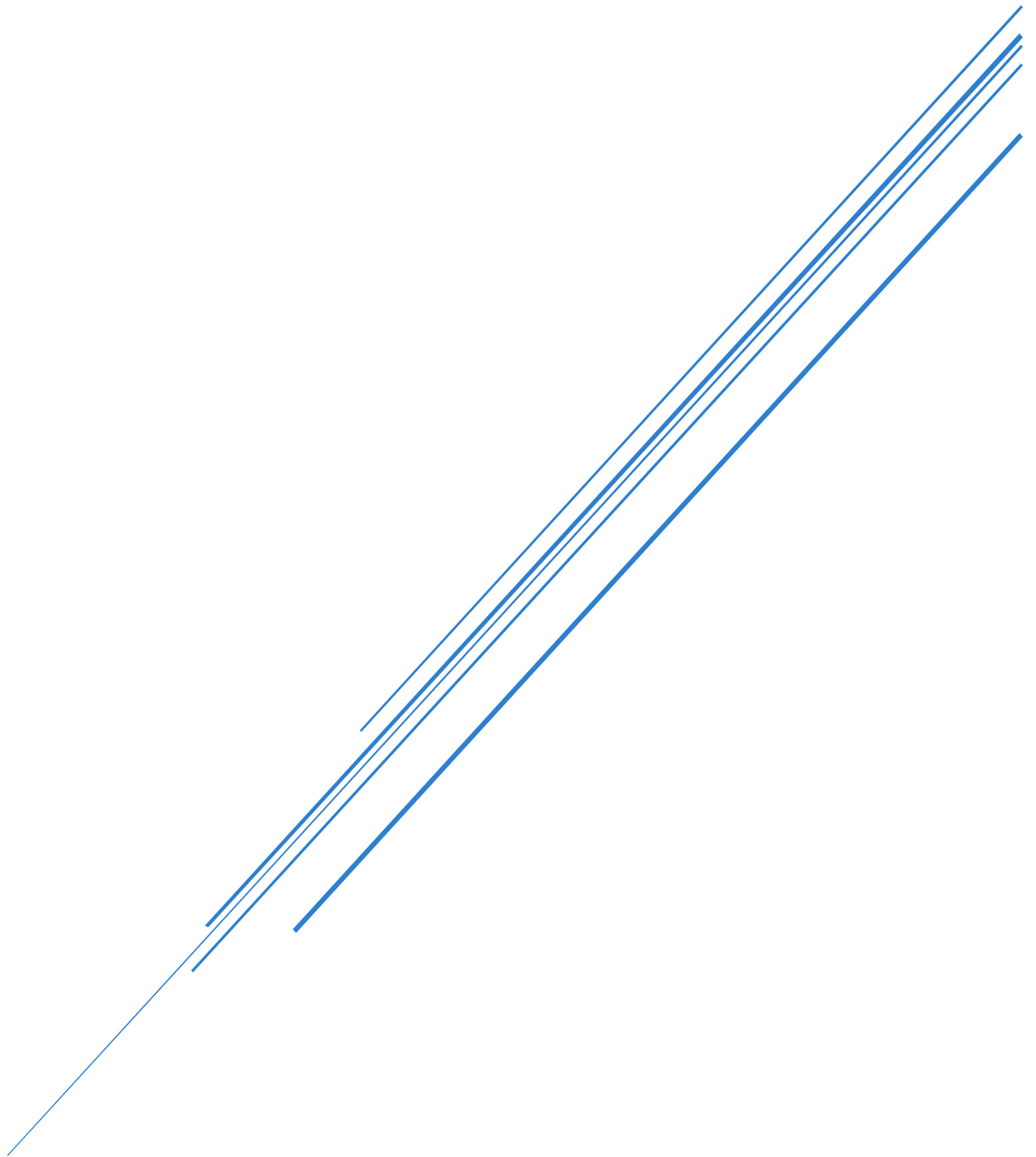


KINDERSCHUTZKONZEPT

Kiebitznest



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen für Kindertageseinrichtungen	2
2. Kindeswohlgefährdung	7
3. Prävention	11
4. Sexualpädagogik	16
5. Mitwirkende Mitarbeiter der Kinderschutzkonzeption	18

1. Gesetzliche Grundlagen für Kindertageseinrichtungen

1.1. Grundrechte

Grundrechte treffen auf alle Menschen zu – auch auf unsere jüngsten. Sie sind in der deutschen Verfassung fest verankert. Diese können nur durch andere Grundrechte außer Kraft gesetzt werden. Unsere wichtigsten Grundrechte in der Kindertagesstätte sind:

- Artikel 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (...)
- Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (...)
- Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (...)
 (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen Benachteiligung oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

1.2. Kinderrechtskonvention

Die, in den Vereinigten Nationen verabschiedete Kinderrechtskonvention (1989) dient zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder und soll auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Es ermöglicht den Kindern eine faire, soziale, gerechte und sichere Entwicklung. Es soll die Würde, das Überleben und die Entwicklung aller Kinder sicherstellen.

In den 54 Artikeln erhalten die Kinder Schutz-, Förder-, und Beteiligungsrecht.

Diese Rechte sind rechtsgütig für alle Kinder, unabhängig von seiner Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.

Wir setzen die Kinderrechte in unserer Kindertagesstätte um, indem wir die Kinder zur Selbstständigkeit fördern; den Kindern eine Chancengleichheit bieten; Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und beraten und bei erkennbaren Nichtbeachten der Kinderrechten z.B. Verwahrlosung seitens der Eltern selbst tätig werden.

Die UNICEF hat die Kinderrechtsorganisation der UNO in zehn Grundrechten zusammengefasst:

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf Gesundheit
3. Recht auf Bildung

4. Recht auf elterliche Fürsorge
5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung



Die Kinderrechte vom Kiga Verlag sind für alle Mitarbeiter sichtbar im Kindergarten

1.3. SGB VIII

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt alle allgemeinen Leistungen und Hilfsangebote gegenüber Kindern und Familien. Es formuliert den Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. Es beschreibt den Auftrag der Familienorientierung von Kindertageseinrichtungen und den sozialintegrativen Auftrag. Weiter beschreibt es den Gleichberechtigungsauftrag sowie die Partizipation von Kindern. Das SGB VIII gibt klare Zielvorgaben für unsere pädagogische Arbeit vor. Folgende Aspekte gibt es zu berücksichtigen:

- Erziehung, Bildung und Betreuung
- Familienorientierung
- Partizipation von Kindern und Eltern
- Soziale Integration
- Gleichberechtigung
- Sozialraumorientierung
- Planungsverantwortung

1.4 Schutzauftrag § 8a SGB VIII

Uns ist es wichtig, jedes Wohl jedes Kindes in unserer Einrichtung sicherzustellen. Grundlegende Bedürfnisse von Kindern sind: Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt.

Fegert (2002) fasst sechs Grundbedürfnisse (Basic Needs of Children) zusammen:

- (1) Liebe, Akzeptanz und Zuwendung: Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zum psychosozialen Minderwuchs und "failure to thrive" (nicht organisch bedingten Gedeihstörungen) führen
- (2) Stabile Bindungen: Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen
- (3) Ernährung und Versorgung: als Folgen einer Mangel- oder Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristig körperliche sowie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen auf
- (4) Gesundheit: Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf, z.B. infolge von Impfmängeln, Defektheilungen etc.
- (5) Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung: psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristige Erkrankungsverläufe gekennzeichnet sind

(6) Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung: Mängel in diesen Bereichen führen zu Entwicklungsrückständen bis hin zu Pseudodebilität.

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Kollegiale Beratung
2. Gespräch mit den Eltern mit dem Ziel der Abwendung der Gefahr
3. Beratung der Eltern mit dem Ziel, dass diese fachliche Hilfe in Anspruch nehmen
4. Einschaltung des Jugendamtes, wenn die Eltern keine Hilfe annehmen.

1.5 Partizipation

Gesetzliche Grundlagen der Partizipation

Grundgesetz Artikel 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch § 1
SGB VII § 45 Abs. (2) Nr. 4 § 22 Abs. (3). Satz 3 § 8a § 8 § 9 Nr 3
NKiTaG § 2
UN – Kinderrechtskonvention Artikel 3; 4; 12; 13; 14; 15; 17; 19

Unter Partizipation verstehen wir, die Beteiligung der eigenen Mitbestimmung im Alltag. „Partizipation heißt: Die Kinder werden an allen wichtigen Vorgängen, Tätigkeiten und Entscheidungen beteiligt – ihre Meinungen werden ernst genommen, und ihnen wird ausreichend Zeit gegeben, das Leben in der Kita aktiv mitzugestalten.“ (siehe Situationsansatz in der Kita, Seite 40)

Bei uns in der Kindertagesstätte dürfen die Kinder ihren Kindergartenalltag demokratisch aktiv mitgestalten. Bei der Mitbestimmung wird das Alter/ der Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Ihre Bedürfnisse werden ernst genommen und aufgegriffen. Die Kinder erlernen, mithilfe der pädagogischen Fachkräfte, Strategien, sich selbst aktiv im Alltag miteinzubringen. Auch Grenzen der Entscheidungen werden mit den Kindern altersgerecht vermittelt und gemeinsam wird umgedacht/ Lösungen gefunden. Dies kann in Form von Raumgestaltung, passendes Materialangebot, Bildkarten, Gesprächsanlässen, Emotionen sein.

Unser Motto dabei lautet: „Hilf mir, es selbst zu tun“ nach Maria Montessori.

Wir sind interessiert daran, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder richtig zu deuten/ wahrzunehmen und umzusetzen. Wir zeigen ihnen Wege auf, Entscheidungen selbst zu treffen und geben den Kindern Orientierung. Partizipation haben wir in unseren Alltag integriert und agieren Situationsorientiert. Kinder dürfen jederzeit ihr Bedürfnis/ Interesse äußern. Sollte es nicht möglich sein, direkt auf das Bedürfnis zu eingehen, wird dies mit dem Kind besprochen und Möglichkeiten aufgezeigt.

Die pädagogischen Fachkräfte beziehen die Kinder im Alltag bei Entscheidungen aktiv mit ein, greifen Interessen auf und gestalten Angebote nach ihren Interessen. Im Tagesablauf finden wir viele demokratische Abstimmungen wieder. Beginnend im Morgenkreis mit der abschließenden Frage, ob sie noch einen Wunsch für den Kreis haben. Beim Mittagessen darf der Gruppenhelfer sich den Tischspruch aussuchen. Die Ruheübung wird von den

pädagogischen Fachkräften in einzelne Angebote aufgeteilt. Die Kinder entscheiden, in welcher Form sie die Ruhepause erleben möchten.

Die Kinder dürfen den Tag aktiv mitgestalten. In ihrer Freispielphase entscheidet das Kind, wo es spielen möchte – auf dem Bauteppich, in der Puppenecke, in einer Kleingruppe im Mehrzweckraum/ Ruheraum etc. Hierbei muss das Kind (und die pädagogische Fachkraft) sich an gemeinsam verhandelten Regeln/ Wünsche halten.

Die Kinder haben im Kindergartenalltag die Möglichkeit an unterschiedlichen Bildungsangeboten teilzunehmen. Bei der Körperhygiene wie Wickeln, Hände waschen entscheiden die Kinder, welche pädagogische Fachkraft sie begleitet.

Partizipationsleiter

- partizipative Grundhaltung der Fachkraft
- Leitsatz: „Jedes Kind kann das allein tun, was es allein tun kann. Aber es wird dabei von den Erwachsenen/ Fachkraft nicht allein gelassen.“

- *5 Prinzipien der Partizipation*
 1. Information (Worum geht es? - Inhalt und Thema)
 2. Transparenz (Wie beteilige ich mich – Methode)
 3. Freiwilligkeit (Gleichberechtigt – Was will ich bestimmen)
 4. Verlässlichkeit (Fachkraft ist Begleiter – Transparenz)
 5. Individuelle Begleitung

1.6 Orientierung am Orientierungsplan

In Niedersachsen stellt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) den Bildungsplan „Orientierungsplan für Bildung, Erziehung und Betreuung in den niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder“ verpflichtend zur Umsetzung als Förderauftrag zu Verfügung. Die Bildung wird als inklusiv und ganzheitlich gesehen. Zugrundeliegende Prinzipien sind die Freiwilligkeit, die Nähe zur Familie und die Sicherung des Kindeswohls. Die Bildung bezieht sich auf die Aneignung derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie jenes Wissens und Könnens, das zu einer eigenständigen Lebensführung im Erwachsenenalter notwendig ist. Bildung im Elementarbereich stellt die Aktivität des Kindes in den Mittelpunkt. Das Kind ist das Ko-Konstrukteur seiner Entwicklung.

Der Orientierungsplan für Bildung, Erziehung und Betreuung in den niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder ist die Grundbasis für unsere pädagogische Arbeit. Alle Lernbereiche sind konstant in unserer pädagogischen Arbeit.

Der Orientierungsplan legt das Bildungsverständnis in Bezug auf die Lebenssituation des Kindes und das Verständnis des Lernens von Kindern dar. Es regt zur Gestaltung der Kooperation mit den Eltern, zur Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen und der Grundschule an, sowie zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Kindertagesstätten. Folgende Aspekte beinhaltet der Orientierungsplan: Emotionale Entwicklung und soziales Lernen; Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und der Freude am Lernen; Körper, Bewegung, Gesundheit; Sprache, Sprechen; Lebenspraktische Kompetenzen; Mathematisches Grundverständnis; Ästhetische Bildung; Natur und Lebenswelt; Ethische und religiöser Fragen, Grunderfahrungen menschlicher Existenz.

2. Kindeswohlgefährdung

Von einer Kindesvernachlässigung wird gesprochen, wenn das lebensnotwendige fürsorgliche Handeln von sorgeberechtigten Bezugspersonen für die Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes ausbleibt z.B. durch Überforderung der Personensorgeberechtigten. Begonnen mit der alltäglichen Regelung der Versorgung, von Nahrung, Kleidung, Sauberkeit, Emotionen und Wertschätzung des Kindes. Eine Vernachlässigung entsteht durch eine ständige Überlastung und durch Probleme, die die sorgeverantwortlichen Personen nicht selbst bewältigen können.

Zeigt ein Kind eine Verhaltens Veränderung und/ oder Auffälligkeiten wird das Kind bei uns in der Einrichtung intensiv Beobachtet. Diese Beobachtungen werden zunächst im Kleinteam besprochen und protokolliert. Anschließend wird die Leitung über die Beobachtungen in Kenntnis gesetzt. Gemeinsam wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes, sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.

- 1) Alle Anhaltspunkte werden schriftlich (mit Datum + Uhrzeit) dokumentiert.
- 2) Gespräch mit dem Kind und ggf. mit den Erziehungsberechtigten
- 3) Hinzuziehung der Leitung ggf. Fachberatung
- 4) Hinzuziehung der insoweit erfahrende Fachkraft

Um ein vertrauensvolles zusammenarbeiten mit den Erziehungsberechtigten zu erwirken sind während des Prozesses die Eltern über alle Schritte der Kindeswohlgefährdung zu informieren. Werden die gemeinsam entwickelten Ziele mit den Erziehungsberechtigten nicht umgesetzt, werden sie in Kenntnis gesetzt, dass wir als Kindertageseinrichtung in der Pflicht sind, zum Schutz des Kindes die Daten des Kindes an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Ist der Schutz des maßgeblichen Kindes gefährdet (z.B. Vermuteter sexuelle Gewalt oder erhebliche Gewalteinwirkung) erfolgt kein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, sondern es erfolgt zuerst eine Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle wie z.B. Schlüsselblume in Wilhelmshaven bei sexueller Gewalt oder der Allgemeine Soziale Dienst.

2.1. Folgen einer Kindeswohlgefährdung

Eine Vernachlässigung kann je nach Dauer und Intensität die körperlichen, kognitiven und psychosozialen Entwicklungsebenen des Kindes betreffen.

In der körperlichen Entwicklungsebene zeigen sich bei einer Mangel- oder Fehlernährung zu Unter- oder Übergewicht, Haltungsschäden, verzögerte motorische Entwicklungen, fehlende ärztliche Grundversorgungen wie beispielsweise die U- Untersuchungen, hohe Infektionsanfälligkeit, mangelnde körperliche Hygiene, ungepflegtes Erscheinungsbild. Im kognitiven Bereich können Sprachprobleme, nicht altersgemäßes Sprachverständnis, Konzentrationsschwierigkeiten und Wahrnehmungs-Störungen eine Folge von einer Vernachlässigung sein.

Auf der psychosozialen Entwicklungsebene zeigt sich vielfach ein auffälliges Sozial-Verhalten in Form von Aggression, Kontaktunfähigkeit oder Distanzlosigkeit, mangelndes

Selbstwertgefühl, Depressionen, Ängste, Hyperaktivität, Inaktivität, Ess- Störungen. (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V; 2006; Seite 20 ff)

Wird bei einer anhaltenden Nichterfüllung der Erziehungspflicht eine drohende Verwahrlosung ersichtlich, sowie das körperliche, geistige und seelische Wohl ist gefährdet, sind wir als Kindertagesstätte in der Pflicht eine Meldung zu machen.

2.2 Schutzauftrag in einer Einrichtung §8a SGB VIII

Eine Kindeswohlgefährdung unterteilt sich in eine sichtbare Gefährdung und die unsichtbare Gefährdung, die im Verhalten und Äußerungen des Kindes durch intensivere Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft sichtbar werden. Ein auffälliges Verhalten eines Kindes liefert Anhaltspunkte auf, die eine Fachkraft grundsätzlich ihre Aufmerksamkeit richten muss. Nachfolgend sind einige Verhaltens-Weisen aufgelistet:

- **Aggressives Verhalten**
- **Distanzloses Verhalten**
- **Entwicklungsverzögerung**
- **Unzureichende Hygiene**
- **Auffällig unzureichende Bekleidung**
- **Auffälliges Verhalten – aktiv oder passiv**
- **Auffälliges Gewicht – Über oder Untergewicht**
- **Essverhalten**

Sollte die pädagogische Fachkraft eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten, ist insbesondere in unklaren Fällen notwendig, über einen Zeitraum regelmäßig systematisch, als auch in ungeplanten intensiven Beobachtungen am Kind zu dokumentieren. Von großer Bedeutung sind auch Informationen zur momentanen familiären Situation, wie z.B.:

- Belastungsfaktoren womit die Eltern überfordert sind
- vorübergehende Umstände, die die familiären Problembewältigungskompetenzen überfordern
- Überforderung oder Überlastung in der Erziehung
- gesundheitliche Probleme der Eltern
- Finanzielle Probleme
- Arbeitslosigkeit
- gibt es Ressourcen in der Familie, die sich dennoch positiv auf das Problem auswirken?

Ist die Kindeswohlgefährdung begründet, besteht ein Handlungsbedarf.

Im Team muss gemeinsam über den Fall bezüglich der Gefährdungsanalyse nach einem Problemlösungsprozess gesucht bzw. gehandelt werden. In Eltern-Gesprächen, die aktuelle Verhaltenssituation des Kindes klar benennen und notwendiges Verständnis zeigen, als auch Hilfe anbieten. Ein wichtiger Aspekt bei den Handlungsaufträgen der Fachkraft liegt darin, dass die Eltern erkennen, dass alle Interventionen ihrer Unterstützung dienen sollen. Diese setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und pädagogischer Fachkraft voraus. Einen besonderen Stellenwert hat die Vermittlung, dass alle geführten Gespräche über eine

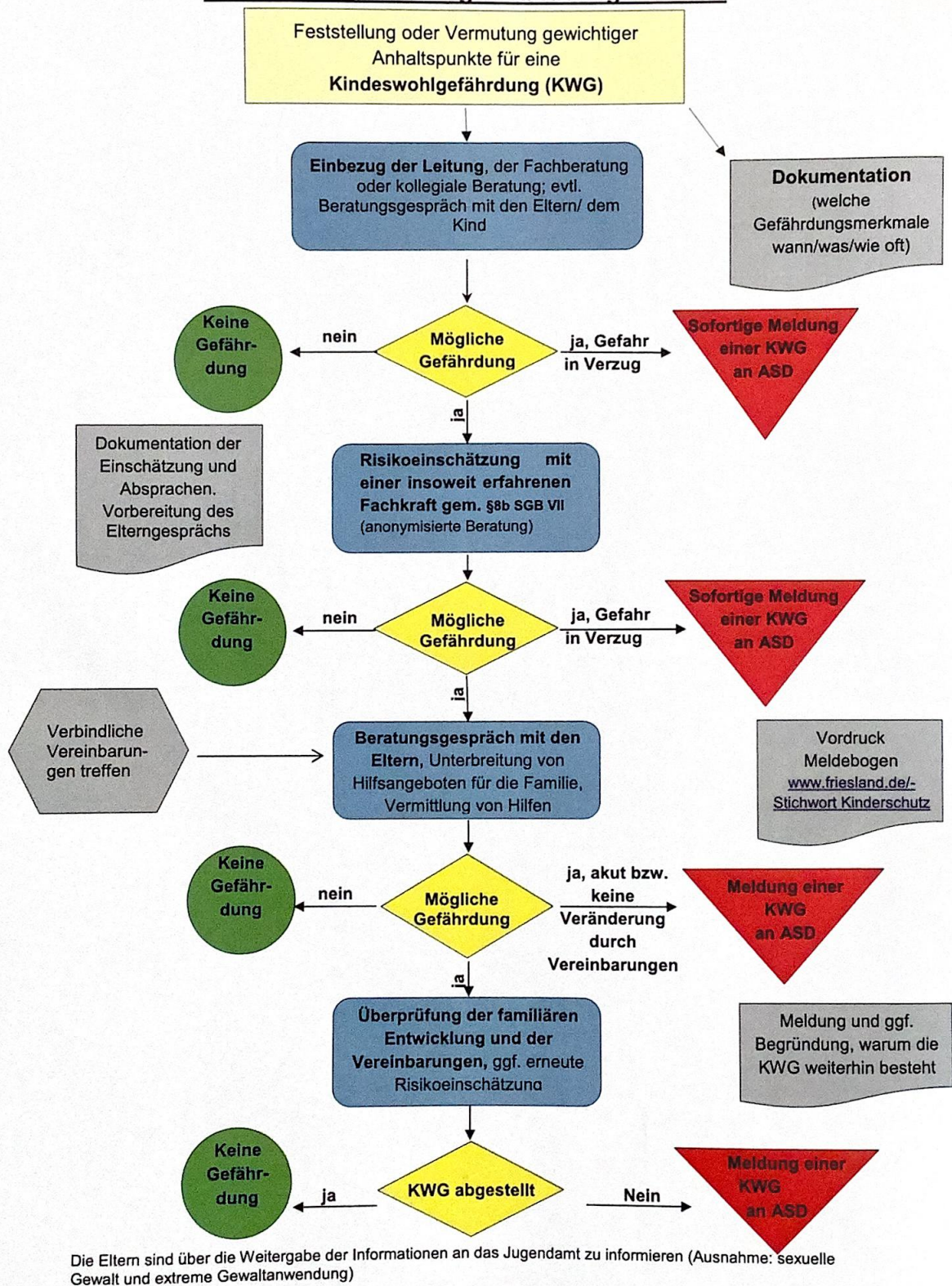
mögliche Gefährdung vertraulich behandelt werden. An erster Stelle stehen ein regelmäßiger Elternkontakt, sowie konkrete Vereinbarungen mit den Eltern. Mit der Erkennung einer Überforderung stehen Hinweise auf Beratungs- und andere Hilfsangebote an sowie die Weitervermittlung der Eltern an Fachleuten und soziale Diensten. Bei allen Vereinbarungen und Handlungen ist immer ein schriftliches Protokoll zu führen. Einen Verdacht auf Kindeswohl-Gefährdung zu erheben ist mit einem schwierigen Abwägungsprozess verbunden, wobei die Einrichtung eine fachliche Unterstützung (Insoweit-erfahrende Fachkraft) braucht.

Alle auffälligen Beobachtungen dürfen im Team der Einrichtung als auch mit Fach-Diensten des Jugendamtes ausgetauscht werden. Alle Sozialdaten des Kindes und der Familie bleiben dabei anonym. Die Eltern sind laut 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII in alle weiteren Verfahren zu integrieren und mit einzubeziehen. () Möchte eine außenstehende Fachkraft sich über das betroffene Kind informieren, muss eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor und die Eltern zeigen sich nicht kooperativ, ist die Einschaltung vom Jugendamt notwendig, da der Schutz des Kindes im Vordergrund steht. Die rechtliche Handlungsgrundlage steht im § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. (vgl. Stamer- Brandt und Ulbrich; 2007; Seite 8 ff.)

2.3 Pädagogische Maßnahme bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema § 8a SGB VIII bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten



(siehe https://www.friesland.de/buergerservice/dienstleistungen/koordinierungsstelle-kinderschutz-901000635-20800.html?myMedium=1&selected_kommune=20800)

3. Prävention

3.1 Personalmanagement

Jeder Mitarbeiter in unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies wird regelmäßig vom Träger eingefordert und kontrolliert.

Alle Mitarbeiter haben jederzeit die Möglichkeit, sich im Team und/ oder Leitung, ggf. Fachberatung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen.

Alle Mitarbeiter sind der Schweigepflicht verpflichtet.

Regelmäßige Mitarbeitergespräche dienen u.a. das eigene Handeln zu reflektieren und die Haltung und Arbeitsweise zu besprechen. Es werden regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Kindeswohl“ angeboten.

In unserer Kindertageseinrichtung haben wir ein Verhaltenskodex erarbeitet, die zur gewaltfreien, respektvollen und Grenzen achtenden Arbeitsweise dienen.

Als Grundbasis dienen uns folgende Gesetze:

§ 47 SGB VIII Meldepflicht

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung

UN- Kinderrechtskonvention mit den Artikeln

Artikel 3: Der Vorrang des Kindeswohl

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens-/ Meinung

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 29: Bildungsziele, Bildungseinrichtungen

Dies dient zur Absicherung für die betreuenden Kindern pädagogischen Fachkräften und Erziehungsberechtigten.

3.2. Verhaltenskodex

- **Körperkontakt** (siehe Nähe und Distanz)
- **Sprache der Fachkräfte**
Das Kind ist nur beim Rufnamen zu benennen. Beim Spitznamen darf es nur mit Einverständnis des Kindes benannt werden. **Keine Kraftausdrücke, keine Schimpfworte, keine Fäkalsprache, keine abfälligen Unterhaltungen über Kinder – Eltern – Bezugspersonen - oder andere Fachkräfte**
- **Mahlzeiten**
Das Kind entscheidet, wann es was essen will.
Kinder tun sich selbst auf und werden auch darauf hingewiesen, dass sie sich lieber weniger auf tun und dafür dann erneut nehmen können, als sich zu viel aufzutun. Die Kinder führen selbstständig das Besteck zum Mund – sie werden bei Bedarf vom Fachpersonal unterstützt.
Die Fachkraft achtet auf eine angemessene Trinkmenge der Kinder. Die Kinder dürfen so viel trinken, wie sie möchten. Getränke werden nachgereicht, wenn etwas leer ist. Es wird kein Kind zum Trinken gezwungen. Es muss nicht ausgetrunken

werden. Trinkt ein Kind zu wenig, wird es pädagogisch motiviert. Die Eltern werden informiert, wenn ein Kind nichts getrunken hat.

Abgesehen von medizinischen Notfällen darf ein Kind nicht zum Essen oder Trinken gezwungen werden

- Jedes Kind darf sein Frühstück (oder seine Teepause) ohne Kommentare von Erwachsenen einnehmen. Frühstück ist das, was das Kind in der Dose hat. Es ist die Eigenverantwortung der Eltern
- Während des gemeinsamen Essens gibt es kein Spielzeug. Jedes Kind sitzt alters- und entwicklungsentsprechend am Tisch. Maximal 15 Minuten. Es findet ein individuelles Abräumen statt.
- Kinder sollen eigene (von zuhause mitgebrachte) Verpackungen selbst öffnen. Die Kinder sollen eigene Lösungswege finden (in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft). Dem Kind wird situativ, pädagogisch und altersentsprechend geholfen.

- **Aufklärung**

Die Kinder werden – bei Bedarf – altersgerecht aufgeklärt.

- **Bekleidung**

Die Bekleidung des Personals muss Blickdicht sein und für den Arbeitsalltag funktional. Bekleidung ist mindestens knielang, der Oberkörper bleibt bedeckt; tiefe Ausschnitte werden vermieden, es werden keine gewaltverherrlichen Motive oder Symbole gezeigt, jedem Mitarbeiter ist bewusst, dass die Kleidung verschmutzen kann. Die Kleidung ist dem Beruf anpassend zu wählen.

- **Hilfestellungen**

- Allen Kindern werden alters- und entwicklungsentsprechende Hilfestellungen im Alltag gegeben.
- Alle Kinder bekommen pädagogische und entwicklungsentsprechende Unterstützung beim An- und Ausziehen.

- **Intimsphäre der Kinder**

Das Wohl des Kindes ist jederzeit zu wahren. Es ist verboten, das Kind unsittlich zu berühren, zu küssen, unerlaubt zu berühren, zu schlagen, zu entblößen, handgreiflich zu werden (jemanden weh zu tun) oder das Kind anzuschreien.

Das Kind darf entscheiden, von wem es wann gewickelt wird. Sollte ein Kind sich nicht wickeln lassen, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert, damit diese das Kind wickeln (es muss eine pädagogische Lösung mit den Eltern gefunden werden, diese muss einvernehmlich und in Absprache mit dem Kind sein – sind alle pädagogischen Ideen ausgeschöpft, wird sich von der Fachberatung Hilfe geholt). Auf dem Wickeltisch ist die Intimsphäre zu wahren (Tür schließen oder angelehnt lassen).

Der Gang zur Toilette ist jedem Kind (auch Wickelkindern) jederzeit zu gewähren. Das Kind entscheidet, von wem es zur Toilette begleitet werden soll (wenn notwendig – jedes Kind hat ein Recht auf Begleitung zur Toilette, auch wenn es das allein schafft). Kinder die noch Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung benötigten, erhalten diese z.B. beim Abputzen des Gesäßes, wobei die Kinder „vorputzen“ sollen.

- **„Doktorspiele“/ Entdeckung des Körpers**

Die Fachkraft darf das Kind altersentsprechend aufklären, dessen Fragen

beantworten und nimmt sich Zeit für die Aufklärung. Geschlechtsteile werden beim Namen (Penis/ Scheide) benannt.

- **Schlaf- und Ruhesituationen**

Jedes Kind entscheidet, wann es schlafen möchte und wie lange. Das Personal weckt keine Kinder und zwingt kein Kind zum Einschlafen. Das Kind entscheidet, wie es zur Ruhe kommen möchte, ob es berührt werden möchte (streicheln, **Hand auf den Rücken legen, kein Körperkontakt; im Sitzen oder Liegen**).

Gemeinsam mit allen Kindern findet um 13:00 Uhr eine Ruheübung in der Einrichtung statt.

- **Konfliktsituationen**

- **Begrüßen und Verabschieden**

Jedes Kind wird bei der Ankunft persönlich begrüßt und bei der Abholung verabschiedet. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt, sobald ein Sorgeberechtigter (oder Beauftragter) das Kind beim Personal übergeben (über Blickkontakt etc) hat. Die Aufsichtspflicht endet, sobald ein Sorgeberechtigter (oder Beauftragter) das Kind abholt. Grundsätzlich gilt – wer zum Abholen kommt, nimmt sein Kind mit.

Beim Begrüßen und Verabschieden findet erstmals ein Körperkontakt freier Übergang statt. Sollte ein Kind, während der Bringphase Schwierigkeiten beim Übergang haben, wartet das pädagogische Personal auf ein Signal von den Erziehungsberechtigten, um einen gemeinsamen Übergang in den Kindergarten zu ermöglichen. So kann die pädagogische Fachkraft z.B. anbieten, das Kind vom Arm des Elternteils abzunehmen oder bietet den Elternteil an, sich das Kind auf den Schoß geben zu lassen. Die Kinder werden nicht von ihren Eltern losgerissen oder festgehalten.

- **Freies Spiel**

- Jedes Kind darf frei entscheiden, wann und wo es spielen möchte. Das pädagogische Team bestimmt den Ort/ die Orte z.B. Gruppenraum, Mehrzweckraum, Außengelände, Gruppenübergreifend.

- Jedes Kind kann das allein tun, was es allein tun kann. Aber: es wird dabei von den Erwachsenen/ Fachkraft nicht allein gelassen und altersgerecht unterstützt.

- Jedem Kind wird bei einer Überforderung geholfen und ernst genommen

- Bildung ist inklusiv und ganzheitlich

- Spiele in Kinderhöhe sind für alle Kinder frei zugänglich.

- Das „große“ Aufräumen der Gruppe findet erst statt, wenn die Freispielphase beendet, wird z.B. durch einen Raumwechsel oder Ende der Betreuungszeit.

- **Bildungsangebote**

Bildungsangebote finden oftmals während der Freispielphase statt. Die Kinder können partizipatorisch entscheiden, ob die an dem Angebot teilnehmen möchten. Es wird kein Kind gezwungen an einem Angebot teilzunehmen – jedoch pädagogisch motiviert, um die Entwicklung des Kindes zu beobachten.

Bildungsangebote sind immer dem Niedersächsischen Orientierungsplan unterlegt und umfassen den Bildungsangeboten zum mathematische Grundverständnis; Emotionale Entwicklung; Soziales Lernen; kognitive Fähigkeiten; Körper – Bewegung – Gesundheit; Sprache und Sprechen; Lebenspraktische Kompetenzen; Ästhetische Bildung; Natur und Lebenswelt; Ethische und religiöse Fragen; Grunderfahrungen menschlicher Existenz

- fertig gebasteltes vom Kind wird nicht korrigiert, es sei denn, es entspricht den ausdrücklichen Wunsch vom Kind. Dann erhält es Unterstützung.
- das Kind wird beim selbstständigen Basteln unterstützt. Es werden ihm kindgerecht Wege aufgezeigt, wie es zum Ziel kommt.
- Das Produkt vom Kind wird wertgeschätzt. Die Vorstellungen vom Kind werden akzeptiert und respektiert.

- **Foto's / Medien**

Jeder darf frei entscheiden, ob es fotografiert wird.

Die Erziehungsberechtigten füllen ein Formular aus, wo entschieden wird, in welcher Form ein Bild vom Kind veröffentlicht werden darf (Portfolio, soziale Medien **auch das die Fotos über einen Online- Anbieter bestellt werden**)

- **Grenzüberschreitungen von Kolleg/innen**

siehe Punkt 3.4.

Verboten sind negative verbale Äußerungen z.B. hinsetzen, aufessen, sitzenbleiben

- **Externe**

Da das Außengelände des Kindergartens für externe gut einsehbar ist (z.B. Reha, Sportplatz, Bauhof, Urlauber) hat muss jede Fachkraft das Außengelände gut im Blick halten. Nähert sich eine externe Person sich dem Kindergartengelände, ist jede pädagogische Fachkraft angehalten, die Situation im Blick zu behalten und auf das Kindeswohl zu achten. Die pädagogische Fachkraft ist in der Nähe des Geschehens.

3.3. Nähe und Distanz

Die pädagogischen Mitarbeiter sind tagtäglich in dem Zwiespalt zwischen Nähe und Distanz. Unser Ziel liegt darin, eine offene Beziehungsgestaltung zu ermöglichen.

Wir müssen die Balance halten zwischen:

- Zuwendung und Erkundung
- individuelle Zuwendung und Gruppenatmosphäre
- Professionalität und Bedürfnissen

Manchmal muss eine pädagogische Fachkraft schnell Handeln und reagieren z.B. bei einer Gefahr für das Kind oder eine Gefahr an anderen Personen durch das Kind. Dabei kann es dazu führen, dass die pädagogische Fachkraft das Kind anfassen muss. Sollte so etwas vorkommen, werden die Eltern im Anschluss informiert und der Vorfall mit Datum und Uhrzeit dokumentiert (im Anhang findet sich ein Formblatt der Dokumentation). Dies wird dann in einem externen Ordner verwahrt. Der Ordner ist jedem Mitarbeiter bekannt und ist immer im Büro an einen festen Platz.

➤ **Verhaltenskodex, wenn Kinder uns zu nah kommen**

- Kindgerechte Erklärung
- offene Grundhaltung dem Kind gegenüber
- Alternativen anbieten
- Blickkontakt zum Kind
- emphatisch bleiben

➤ **In folgenden Situationen wollen wir Nähe vermeiden:**

- über den Kopf streicheln
- Hände des Kindes nehmen (z.B. im Morgenkreis; auf dem Schoß)
- Kinder ungefragt auf dem Schoß nehmen
- Kinder kitzeln (z.B. beim wickeln)
- Kinder auf einen Stuhl setzen

➤ **Was ist verboten:**

- Taktloses anheben der Kleidung/ entblößen
- Handgreiflich werden/ jemanden weh tun
- unsittliche oder unerlaubte Berührungen
- Küssen
- anschreien
- schlafen
- sozialer Ausschluss
- lächerlich machen
- lästern/ negativ über das Kind/ Familie im Gruppenalltag sprechen
- Privatbesuche bei den Kindern

➤ **In folgenden Situationen ist und Nähe wichtig für die Beziehungsgestaltung:**

- Bring- und Abholsituation
- Wickeln/ Toilettengang
- Mahlzeiten
- Morgenkreis
- Angebote
- Ruhepause – Entspannung
- Bilderbuchbetrachtung
- Trauer
- Bedürfnisse/ besondere Situationen der Kinder

3.4 Ablaufschema bei grenzüberschreitendem Verhalten von pädagogischen MitarbeiterInnen

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

→ Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (ohne Kinder) suchen.

Alle Beobachtungen werden dokumentiert!

Kollegin die Beobachtung und Irritation mitteilen. Fehlverhalten klar benennen

Irritation ansprechen und verschriftlicht

Die Fachkraft mit dem Fehlverhalten hat sich beim Kind zu entschuldigen

- Zeitnahes Gespräch mit beiden (!) Erziehungsberechtigten
wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird (seelische und/oder körperliche Verletzungen)
- Frühzeitige Inanspruchnahme externer Unterstützung wie Fachberatung (LK Friesland), Fortbildungen, Supervision, Coaching. Fachberatungsstellen insbesondere bei Gewalt
Unterstützungsmöglichkeiten finden, um die Überforderung der Kollegin zu minimieren
- Beratung im „Gruppenteam“
- Einbeziehung der Kita-Leitung. Fehlverhalten muss beendet werden. Leitung dokumentiert den Vorfall/ die Vorfälle. Bei Einschätzung von relevanten Fällen meldet die Leitung den Fall an den Träger
- Beratung im Team bei wiederholten Beobachtungen und Vorfällen. Es wird alles dokumentiert
- Meldung an den Träger
Gespräch zwischen MitarbeiterIn, Leitung und Träger
Meldepflicht gem. §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- ggf. Meldung an die Fachberatung
- Meldung an das Langessjugendamt durch den Träger oder Fachberatung
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen

Dokumente für die Meldung: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz>

Frage wie es zu Fehlverhalten kommt:

- Eigene Empfindungen werden mit in den Kindergarten gebracht (Gereiztheit, Unmut im Team), dies spiegelt sich auf die Kinder wider und die Alltagssituation wird nicht besser, da die Kinder auch aufgeputscht werden

Ist das Personal zufrieden und fröhlich, sind die Kinder das auch

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernehmen müssen, obwohl Personalmangel herrscht führt zu großem Unmut
- Gespräche (auch Fachgespräche) nicht vor Eltern oder Kindern führen
- Zu eigenen Schwächen stehen und sich ggf. bei Kollegen und Fachberatung Hilfe suchen

4. Sexualpädagogik

Eine kindgerechte Sexualpädagogik und vor allem der Schutz vor sexualisierter Gewalt gehören zusammen und beeinflussen sich gegenseitig. Kinder, die bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt werden und unterstützt werden, sind viel besser geschützt, vor Übergriffen und Missbrauch. Auf der anderen Seite kann gesagt werden, dass Kinder, deren Schutz gewahrt ist, ungezwungener ihren Körper entdecken, liebevolle und sichere Beziehungen eingehen und Antworten auf ihre Fragen zu Körperentwicklung und Sexualität bekommen.

In unserer Einrichtung stehen wir den Kindern genderneutral gegenüber. Das Kind darf sich

als das identifizieren, nach was es sich fühlt (Junge, Mädchen, Dinosaurier, Katze). Auch dürfen die Kinder ohne traditionelle Rollenklischees im Kindergarten aufwachsen. So wird die individuelle Persönlichkeit, Talente und Interessen frei von geschlechtsspezifischen Erwartungen des Kindes gefördert.

4.1 Definition von Sexualität (Weltgesundheitsorganisation WHO)

„Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechtsrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen.

Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethnischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren“ (WHO in BZgA 2011, S.18)

4.2 Typische Kennzeichen kindlicher Sexualität

- **Ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen**
Kinder erkunden die Welt ganzheitlich und mit allen Sinnen. Dabei beziehen sie sowohl ihren eigenen Körper als auch andere Kinder spielerisch mit ein. Sinnesempfindungen, Gefühle und Gedanken treffen aufeinander, und sie erfahren „Wohlsein“ und „Unwohlsein“. Erst langsam sind die Kinder in der Lage, zwischen unterschiedlichen Wahrnehmungen, Emotionen und Überlegungen zu differenzieren
- **Spiel und Spontaneität:**
Das spielerische Entdecken des eigenen Körpers und die Einbeziehung anderer Kinder ist Teil der allgemeinen kindlichen Spielfreude. Kindliches Spiel braucht keinen Zweck außerhalb sich selbst und ist von Spontaneität und Fantasie geprägt. Auch Körpererkundungsspiele und gemeinschaftliche Rollenspiele gehören dazu
- **Angesiedelt im Hier und Jetzt**
Kinder empfinden körperliche Lust beim Bewegen, Toben und Schmusen. Dabei vergessen sie häufig Raum und Zeit um sich herum und genießen den Moment im Hier und Jetzt. Die Freude am eigenen Körper und das Empfinden körperlicher Lust sind nicht an einem Ziel orientiert oder für sie gar zukunftsorientiert
- **Ich-Bezogenheit**
Die kindlichen Aktivitäten sind in erster Linie darauf ausgerichtet, sich selbst wohl zu fühlen
- **Nähe und Geborgenheit**
Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, anerkannt und geliebt zu werden. Körperliche Nähe zu vertrauten Personen und das Empfinden von Sicherheit und Schutz tragen dazu bei, dass diese Bedürfnisse gestillt werden. Das Streben von Kindern nach Körperkontakt dient vor allem ihrer Wünsche nach Nähe und Geborgenheit
- **Unbefangenheit**
Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers einschließlich des Genitals sowie Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen sind Bestandteile normaler psychosexueller Entwicklung, die für die Kinder wichtige Lernerfahrungen darstellen.

4.3 Aufgabe geschlechtersensible Erziehung

Bildungs- und Erziehungsziel sind hier, dass das Kind eine eigene Geschlechtsidentität entwickeln kann, mit der es sich sicher und wohlfühlen kann. Was gehört also zu einer guten Sozialpädagogik dazu?

- Ausscheidungsautonomie
- Welche sexuelle Entwicklung macht das Kind in diesem Moment?
- Kindliche Aufklärung: wenn Kinder fragen, muss eine Antwort erfolgen – Zeit nehmen
Fragen zu beantworten – Kinder speichern was sie wissen wollen
 - Bestimmungsrecht über den eigenen Körper
 - Wahrnehmung von Gefühlen/ Vertrauen auf eigene Intuition
 - Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Berührungen
 - Umgang mit Geheimnissen (Gute und schlechte)
 - „Nein“ – Sagen können
- „Doktorspiele“ sind nur in Ordnung, wenn die Rahmenbedingungen geklärt sind (Körpererkundung)
- „nogo“ und „go“ beim Anfassen im Kindesalter – Wickelsituation – Kind mit einbeziehen – wer darf dich wickeln – Partizipation
- Die Sinne (Riechen, Schmecken, Fühlen)
- Geschlechtsteile beim Namen nennen
- Dokumentation – sehr genau und „haarklein“
- Professionelle Nähe und Distanz – dazu gehört das sich öffnen gegenüber der Fachkraft, aber auch das Grenzen setzen der Fachkraft – Verhaltenskodex
- Sexueller Missbrauch
 - Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten
 - Kindeswohlgefährdung

5. Mitwirkende Mitarbeiter der Kinderschutzkonzeption

Vorfallmeldung

Name der pädagogischen Fachkraft: _____

Name des betroffenen Kindes: _____

Datum mit Uhrzeit des Geschehens: _____

Wer hat Kenntnis über den Vorfall? _____

Schilderung des Vorfalls/ Hergangs:

[illegible]

Wurde dieser Vorfall mit den Sorgeberechtigten besprochen?

(Bitte Protokoll hinzufügen)

[] Ja, am _____ [] Nein, weil: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Fachkraft

Unterschrift Zeugin

Unterschrift Sorgeberechtigte